

Richtlinie des Schulverbandes Bad Segeberg zur Bildung einer Sozialstaffel für die Elternbeiträge in den Grund- und weiterführenden Schulen des Schulverbandes Bad Segeberg

Der Schulverband Bad Segeberg hat die Trägerschaft für den Betrieb der Offenen Ganztagschulen (OGS) an den Verein für Jugend- und Kulturarbeit übergeben.

Die entstehenden Kosten für den Betrieb der Offenen Ganztagschulen (Personal- und Sachkosten) werden vom Verein für Jugend- und Kulturarbeit dem Schulverband in Rechnung gestellt.

Der Schulverband Bad Segeberg gewährt auf freiwilliger Basis eine Ermäßigung der Elternbeiträge für die vorhandenen Betreuungsangebote an den Grund- und weiterführenden Schulen des Schulverbandes Bad Segeberg.

Eine kombinierte Ermäßigung nach §1 und §2 wird nicht gewährt. Den Erziehungsberechtigten wird grundsätzlich die Einstufung in die Sozialstaffel gewährt, die für sie zu einem günstigeren Ergebnis führt, das heißt, in der sie den geringeren Elternbeitrag zahlen.

§1

Sozialstaffel nach Einkommen (Erwerbsermäßigung)

(1) Der Schulverband Bad Segeberg übernimmt in Anlehnung an das KitaG bis zu 100% des Elternbeitrags (mit Ausnahme der Kosten der Verpflegung), die für die Inanspruchnahme ihrer Betreuungsangebote für die zu betreuenden Kinder, wenn die Belastung den Erziehungsberechtigten finanziell nicht zuzumuten ist.

(2) Nicht zuzumuten ist die Belastung, wenn Erziehungsberechtigte oder Kinder

- Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem SGB II,
- Leistungen nach dem Dritten oder Vierten Kapitel des SGB XII,
- Leistungen nach den §§ 2 oder 3 des Asylbewerberleistungsgesetzes,
- Kinderzuschlag gemäß §6a des Bundeskindergeldgesetzes oder
- Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz

erhalten.

In diesen Fällen übernimmt der Schulverband Bad Segeberg analog zum KitaG bis zu 100% der anfallenden Elternbeiträge.

(3) In allen anderen Fällen erfolgt die Berechnung auf Grundlage der jeweils gültigen Regelbedarfe.

(4) Für jedes Kind ist ein Antrag zu stellen.

(5) Die Berechnung erfolgt gemäß §1 der Satzung des Kreises Segebergs zur sozialen Ermäßigung und Geschwisterermäßigung vom 18.03.2025.

Die Einkommensfeststellung richtet sich nach den §§ 82 bis 85, 87, 88 und 92 des SGB XII.

Richtlinie des Schulverbandes Bad Segeberg zur Bildung einer Sozialstaffel für die Elternbeiträge in den Grund- und weiterführenden Schulen des Schulverbandes Bad Segeberg

§2

**Sozialstaffel nach Kinderzahl
(Geschwisterermäßigung)**

- (1) Für Geschwisterkinder kann eine einkommensunabhängige Geschwisterermäßigung gewährt werden, wenn das Geschwisterkind ebenfalls ein Betreuungsangebot der OGS einer städtischen Schule oder einer Schule des Schulverbandes Bad Segeberg in Anspruch nimmt. Die Ermäßigung erfolgt analog zum KitaG, das heißt, das erste Kind zahlt den vollen Beitrag, das zweite Kind zahlt 50% des Beitrags und ab dem dritten Kind ist die Betreuung kostenfrei.
- (2) Für jedes Kind ist ein Antrag zu stellen.

§3

Ermäßigungsverfahren

- (1) Der Antrag auf Ermäßigung wird von den Erziehungsberechtigten formlos bei den Koordinatoren der OGS mit allen nötigen Unterlagen eingereicht.
- (2) Der/die Koordinator*in bearbeitet den Antrag und errechnet die Ermäßigung gemäß Tabelle §1 (5) und teilt den Erziehungsberechtigten die Höhe der Ermäßigung mit.
- (3) Der Ermäßigungszeitraum beträgt in der Regel ein Schuljahr (01.08. eines Jahres zum 31.07. des Folgejahres). Er beginnt frühestens am Ersten des Monats, indem der vollständige Antrag bei den Koordinatoren eingegangen ist. Eine rückwirkende Ermäßigung erfolgt nicht. Werden trotz Fristsetzung erforderliche Belege nicht vorgelegt, so beginnt der Ermäßigungszeitraum erst ab dem Ersten des Monats, in welchem die geforderten Belege vollständig eingereicht worden sind.
- (4) Treten die Voraussetzungen für eine Ermäßigung erst in einem späteren Monat ein, so beginnt der Ermäßigungszeitraum am Ersten des entsprechenden Monats.
- (5) Veränderungen im Ermäßigungszeitraum sind von den Personenberechtigten unverzüglich anzuzeigen und führen zu einer Neufestsetzung, bzw. einer Anpassung des Ermäßigungszeitraums.
- (6) Liegen die Voraussetzungen für eine Ermäßigung nicht mehr vor, sind sie dem Antragsteller mitzuteilen.
- (7) Der Schulverband Bad Segeberg erhält eine halbjährliche Übersicht der Ermäßigungen.

Richtlinie des Schulverbandes Bad Segeberg zur Bildung einer Sozialstaffel für die Elternbeiträge in den Grund- und weiterführenden Schulen des Schulverbandes Bad Segeberg

§4
Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 01.08.2026 in Kraft.

Bad Segeberg,

Toni Köppen
(Schulverbandsvorsteher)